

Dann aber

b.

erschienen der Deputation die Worte Zeile 4 und 5:

„und mithin auch — Schulanlagen“

theils unnöthig, theils bedenklich, theils rufen sie eine Inconsequenz des Gesetzentwurfs mit sich selbst hervor.

Unnöthig sind diese Worte, weil es sich, nach der Uebersetzung der Deputation, von selbst verstehen möchte, daß, wenn an Orten gewisse Communalabgaben nach den bei der Grundsteuer stattfindenden Steuereinheiten entrichtet werden, sich auch diese Abgaben verändern müssen, sobald sich die Zahl der Steuereinheiten bei diesem oder jenem Gutscomplexe verändert.

Bedenklich erschienen diese Worte der Deputation, weil man es nicht für angemessen hielt, die Gemeinden dadurch besonders aufmerksam zu machen, ja indirect aufzufordern, ihre Communalabgaben nach dem Grundsteuerfuß aufzubringen.

Endlich aber involviren diese Worte eine Inconsequenz des Gesetzentwurfs insofern, als dieser für die durch anderweite Repartition der Steuereinheiten nach der Zusammenlegung erhöhten Steuern nach §. 3 und 4 entschädigen will, eine Entschädigung für auf solche Weise erhöhte Communalabgaben aber nicht stattfinden soll.

Aus allen diesen Gründen würde die Deputation den Wegfall des bezeichneten Satzes beantragen, wenn sie nicht der geehrten Kammer vorzuschlagen beabsichtigte, die ganze Paragraphe abzulehnen.

Die Deputation ist nämlich mit dem übrigen Inhalte dieser Paragraphe zwar einverstanden, glaubt aber, daß es dormalen dieser besondern Bestimmung nicht mehr bedürfe, weil die Kammer bereits bei Berathung des Gesetzentwurfs über Einführung des neuen Grundsteuersystems in §. 18 unter b beschlossen hat, daß von der Unveränderlichkeit der für eine Parcellle in dem Kataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten ausgenommen sein solle der Fall,

wenn in Folge einer Grundstückenzusammenlegung eine neue durch die Steuerbehörde einzuleitende Feststellung der Steuereinheiten der in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücke und die Errichtung eines neuen Katasters erforderlich wird.“

Ganz dasselbe, nur etwas directer, wollte der vorliegende Gesetzentwurf in §. 2 aussprechen, und es ist daher nicht nöthig, diese Vorschrift zu wiederholen. Damit jedoch kein Zweifel darüber übrig bleiben möge, daß nach einer Zusammenlegung auch eine neue Feststellung der Steuereinheiten erforderlich werde, so glaubt die Deputation, daß es angemessen sei, ganz im Einklange mit den im Gesetze wegen Einführung der neuen Grundsteuer festgehaltenen Principien, dabei noch ausdrücklich auszusprechen,

„daß dasjenige, was dem entgegen in §. 40 des Gesetzes vom 14. Juni 1834 geordnet gewesen, aufgehoben sei“

und sie erlaubt sich daher bei der geehrten Kammer zu beantragen:

a) §. 2 hier ganz in Wegfall zu bringen, und

b) die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

bei endlicher Redaction des Gesetzes wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems an Punkt b in §. 18 noch anzuschließen:

„Was dem entgegen in §. 40 des Gesetzes vom 14. Juni 1834, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, geordnet ist, wird hierdurch aufgehoben.“

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über §. 2 zu sprechen? — Die Deputation hat auch hier bei §. 2 zwei Anträge gestellt. Der erste geht dahin: die ganze §. 2 in Wegfall zu bringen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner hat sie uns angerathen, das unter b, Seite 688 gestellte Ersuchen an die hohe Staatsregierung zu stellen. Will die Kammer in dieser Weise die hohe Staatsregierung ersuchen? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: Nun werde ich die drei folgenden Paragraphen zusammennehmen:

3.

Auf Verlangen derjenigen, auf deren neuen Grundbesitz dabei etwa eine größere Anzahl von Steuereinheiten kommt, als sie bis dahin zu versteuern hatten, ist unter den Betheiligten eine Ausgleichung deshalb durch die Zusammenlegungscommission zu bewirken.

4.

Die dabei zu gewährenden Entschädigungen sind nach denselben Grundsätzen zu berechnen, welche durch den Landtagsabschied vom 30. October 1834, B. 20, unter 2, 3 und 4 (S. 328 flg. der Gesetzsammlung v. J. 1834) wegen der Entschädigung der Steuerbefreiten festgestellt worden sind. Jedoch ist dabei der Capitalbetrag der Entschädigung nicht nach dem zwanzigfachen, sondern nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage dessen auszuwerfen, was auf jede Steuereinheit kommt.

Es wird sonach der fünfundzwanzigfache Jahresbetrag derjenigen Steuereinheiten (die jährliche Entrichtung einer Steuereinheit zu Pfennigen gerechnet), welche ein Grundstücksbesitzer in Folge der Zusammenlegung und Steuerregulirung mehr zu entrichten hat, als Capital zur Entschädigung dafür von denjenigen gewährt, welche weniger Steuereinheiten zugetheilt erhalten.

5.

Die dabei ausfallenden Capitalbeträge der zu gewährenden Entschädigungen sind auf diejenigen Betheiligten, auf deren Grundstücke nach der Zusammenlegung weniger Steuereinheiten ausfallen, nach Verhältniß der ihnen dadurch zu Theil werdenden Erleichterung, und insofern der ganze Bedarf dadurch nicht gedeckt wird, das etwa annoch Ermangelnde auf sämtliche Betheiligte, nach dem Verhältniß ihres Sollhabens an Grund und Boden, zu repartiren und von ihnen zu gewähren.

Die Motive lauten so:

Zu §. 3.

Es kann sich sonach in manchen Fällen in Folge der neuen Vermessung, Bonitirung und Besteuerung eine gegenseitige Ausgleichung der Betheiligten über die dadurch eingetretenen Veränderungen nöthig machen. Ob und inwieweit eine solche nöthig sei, läßt sich vor Vollendung der Zusammenlegung, sowie vor der neuen Vermessung, Bonitirung und Besteuerung nicht übersehen, daher aber auch nicht die Nothwendigkeit einer Ausgleichung etwa dadurch umgehen, daß ihr sofort bei Bildung des Zusammenlegungsplans im Voraus durch Zuthellung von etwas Mehr oder Weniger an Grund und Boden begegnet würde. Es ist aber zu erwarten, daß in den meisten Fällen die des Sachverhältnisses am besten kundigen Betheiligten, im Voraus von der jedenfalls nicht großen Erheblichkeit des Gegenstandes überzeugt,